



**Stadt Visselhövede  
Hauptamt**

Aktenzeichen: 1/ 102.010

Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, 17.12.2015  
Tel: 04262 / 301-114  
Fax: 04262 / 301-106  
E-Mail: [stadt@visselhoevede.de](mailto:stadt@visselhoevede.de)  
Homepage: [www.visselhoevede.de](http://www.visselhoevede.de)

Sachbearbeiter/in: Mareike Flottmann  
Telefon: 04262 / 301-118  
Telefax: 04262 / 301-106  
email: [mareike.flottmann@visselhoevede.de](mailto:mareike.flottmann@visselhoevede.de)

**Betr.: Erläuterungen zu § 4 des Hauptsatzungsentwurfes bzw. zu § 58 NKomVG**

**1. Vermerk**

Zu § 3 Absatz 1

a) § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG regelt die Zuständigkeit der Vertretung über Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte. Damit sind Entgelte gemeint, die die Kommune anstelle von Gebühren für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen erhebt, wenn diese privatrechtlich betrieben werden.

b) § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG regelt die Zuständigkeit der Vertretung über Rechtsgeschäfte, in denen über Vermögen der Kommune verfügt wird. Hiervon sind nur solche Vermögensverfügungen umfasst, die nicht bereits im Haushaltsplan enthalten sind und die auch nicht unter den Anwendungsbereich einer über- und außerplanmäßigen Ausgabe fallen.

Der praktische Anwendungsbereich dieser Nummer ist daher äußerst gering.

c) § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG regelt die Zuständigkeit der Vertretung über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen. Die materiellen Voraussetzungen und die Genehmigungsbedürftigkeit solcher Rechtsgeschäfte regelt im Konkreten § 121 NKomVG.

d) Die Beschlusskompetenz nach § 58 Abs. 1 Nr. 18 bezieht sich zum einen auf rechtsfähige Stiftungen sowohl des öffentlichen Rechts als auch des bürgerlichen Rechts sowie auf nichtrechtsfähige Stiftungen; der Beschlusskompetenz der Vertretung unterworfen sind die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung, die Änderung des Stiftungszwecks sowie grundsätzlich die Verwendung des Stiftungsvermögens.

e) § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG regelt die Zuständigkeit der Vertretung für Verträge der Kommune mit Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortsräten und mit dem Hauptverwaltungsbeamten. Diese Vorschrift entspricht dem allgemeinen Bedürfnis nach größtmöglicher Offenheit der Vorgänge vor und um einen Vertragsschluss mit der Kommune, um auch nur jeden Anschein von wechselseitiger Begünstigung zu vermeiden.

Zu § 3 Absatz 2

Die Formulierung „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der in der Praxis jeweils der Ausfüllung bedarf, dabei jedoch uneingeschränkt der gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Von einem Geschäft der laufenden Verwaltung ist nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich auszugehen, wenn folgende Merkmale erfüllt sind:

- Die Geschäfte müssen mehr oder weniger regelmäßig wiederkehren (können) und nach feststehenden Grundsätzen behandelt werden.
- Die Geschäfte belasten die Kommune i. d. R. nach den einzusetzenden sächlichen oder finanziellen Mitteln nur im geringen Maße.
- Die Geschäfte haben in aller Regel keine größere kommunalpolitische Bedeutung. Dies bedeutet, dass im Einzelfall selbst eine an sich einfache Angelegenheit von geringer finanzieller Auswirkung ausnahmsweise kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen kann, wenn es von politischer Brisanz ist.

Mareike Flottmann

**2. Herrn Twiefel z.K.**

**3. Anlage zur Sitzungsvorlage 110-2015**